Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 4958.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen im Regierungsbezirk Aachen. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Eupen. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Gewerbetreibende des Kreises Eupen berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerksgesellschaften und Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach der Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung der Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von zwölf Thalern veranlagt sind. — Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung. Die in der Stadt Eupen auf Grund des Dekrets vom 10. Thermidor des Jahres XI. bestehende konsultative Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe wird hierdurch aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Domanze, den 12. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1858.

(Nr. 4959.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerksgesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

Des Königs Majestät haben die von der Generalversammlung der Magdeburger Bergwerksgesellschaft unter dem 29. Mai d. J. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 300,000 Thaler und den in den notariellen Akten vom 1. und 20. Juli d. J. verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 9. Juni 1856. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. September d. J., welcher nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4960.) Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. Oktober 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Folge der veränderten Einrichtung derjenigen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden, welche nach Unserer Verordnung vom 5. November 1854. die richterlichen Funktionen auch in den durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853. an Uns abgetretenen Jadegebieten kommissarisch verwalten, auf Grund fernerer Verabredung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, im Anschlusse an die gedachte Verordnung, was folgt:

Artikel 1.

Zu 1. und 2. der Verordnung.

Unsere beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade werden zu einem Amtsdistrikte mit einem Amte vereinigt.

Artikel 2.

Zu 4. der Verordnung.

In Justizsachen treten als höhere Instanzen, und in der seitherigen Kompetenz derselben, ein:

das Großherzogliche Obergericht zu Varel als Landgericht für das Jadegebiet,

das Großherzogliche Appellationsgericht zu Oldenburg als Justizkanzlei.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte, in welchem die veränderte Einrichtung der Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden zur Ausführung gelangt.

Im Uebrigen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1854. — Die Admiralität ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).